

Stand: Januar 2019

## A. EINKAUFSBEDINGUNGEN

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Für unsere Bestellungen und Aufträge gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Die AEB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für künftige Bestellungen oder Aufträge mit demselben Vertragspartner, ohne dass hierauf im Einzelfall hingewiesen werden müsste.
- 1.2. Andere Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Lieferanten, die von unseren Einkaufsbedingungen abweichen oder diese ergänzen, gelten nur, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf andere Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Individuelle Absprachen, die mit dem Vertragspartner im Einzelfall getroffen werden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen AEB. Zur Wirksamkeit dieser Absprachen ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.

### 2. Angebote; Bestellungen/Vertragsschluss

- 2.1. Der Lieferant hat sich bei der Angebotserstellung exakt an unsere Anfrage zu halten. Auf eventuelle Abweichungen hat er ausdrücklich hinzuweisen. Die Angebotserstellung ist kostenlos.
- 2.2. Nur schriftliche Bestellungen sind für uns bindend. In anderer Form erteilte Aufträge werden erst mit schriftlicher Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen von Bestellungen und dieser Bedingungen. Jede Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich zu bestätigen. Bis zur Annahme behalten wir uns das Recht vor, unsere Bestellungen zu widerrufen.
- 2.3. Spätere Änderungen von Bestellungen/Verträgen müssen zu ihrer Wirksamkeit von uns schriftlich bestätigt werden.

### 3. Durchführung des Auftrages

- 3.1. Sofern der Lieferant uns aufgrund schriftlicher oder mündlicher Vereinbarung Zeichnungen, Berechnungen oder andere die Lieferung betreffende Unterlagen zu übergeben hat, sind uns diese Unterlagen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, unverzüglich nach Vertragsabschluss bzw. zu den im Vertrag vereinbarten Terminen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- 3.2. Zeichnungen und andere Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und können zu jeder Zeit von uns samt Vervielfältigungen zurückgefordert werden. Diese Unterlagen dürfen ausschließlich für unsere Zwecke verwendet werden und ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für Dritte oder für eigene Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung Dritter zu sichern. Schuldhaftes Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz und berechtigen uns, ohne weiteres und ohne Entschädigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3. Die Beauftragung von Subunternehmern durch den Lieferanten ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

### 4. Liefertermine/ -fristen und Verzug

- 4.1. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sowie Leistungstermine und -fristen sind verbindlich und genau einzuhalten und verstehen sich eintreffend „frei Haus“ am Lieferort. Eine absehbare Überschreitung eines Liefer-/Leistungstermins ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.2. Im Falle des Liefer-/Leistungsverzuges sind wir, sofern nichts anderes vereinbart wurde, berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Bestellwertes (netto) pro Werktag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %. Wir sind berechtigt, uns die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorzubehalten. Die Vertragsstrafe tritt neben die Erfüllung und kann als Mindestbetrag eines vom Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes verlangt werden; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Jedenfalls wird jedoch die Vertragsstrafe angerechnet.

### 5. Versand

Der Liefergegenstand ist kostenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle zu versenden.

### 6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst nach Auslieferung an dem von uns bestimmten Empfangsort auf uns über.

### 7. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Lieferungen oder Leistungen beziehen, an denen der Vertragspartner sich das Eigentum vorbehält. Alle

Gestaltungen des erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalts sind ausgeschlossen; ein vom Vertragspartner wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt gilt nur für die an uns gelieferte Ware und bis zu deren Bezahlung.

## 8. Sachmängel

- 8.1. Im Hinblick auf Sach- und Rechtsmängel der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Werkleistungen sowie im Hinblick auf sonstige Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2. Unsere Mängelansprüche gegen den Lieferanten verjähren in zwei Jahren nach Gefahrübergang. Für den Fall, dass die Liefergegenstände entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren unsere Ansprüche gegen den Lieferanten in fünf Jahren nach ihrer Verarbeitung/Inbetriebnahme beim Endkunden, längstens jedoch nach sechs Jahren nach ihrer Ablieferung an dem von uns benannten Empfangsort. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie in allen weiteren Fällen gelten im Übrigen die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 8.3. Untersuchungs- und Rügefristen beginnen mit dem Eintreffen der Lieferung an dem von uns genannten Empfangsort. Unserer Rügepflicht kommen wir nach, indem wir nach Eingang die Ware untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen der Lieferung rügen. Alle übrigen Mängel, die erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme erkennbar sind oder sonstige verborgenen Mängel werden von uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung innerhalb der Verjährungsfrist gerügt. Die Verjährung ist für den Zeitraum von Nachbesserungs- und Ersatzlieferungsmaßnahmen des Lieferanten ab Eingang unserer Mängelanzeige solange gehemmt, bis dieser die Beendigung der Maßnahme erklärt oder eine weitere Nachbesserung ablehnt.
- 8.4. Ist die Ware mangelhaft und kommt der Vertragspartner innerhalb der von uns gesetzten, angemessenen Frist seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung oder Nacherfüllung nicht nach, können wir den Mangel im Wege der Selbstvornahme beseitigen und für die erforderlichen Aufwendungen Ersatz bzw. einen Kostenvorschuss verlangen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Vertragspartner die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Nacherfüllung bereits fehlgeschlagen ist; gleiches gilt in Fällen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden, soweit es wegen der Eilbedürftigkeit nicht mehr möglich ist, den Vertragspartner von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine angemessene Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen. Als Nacherfüllung können wir nach unserer Wahl unentgeltliche Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder unentgeltliche Ersatzlieferung verlangen.
- 8.5. Der Ausbau und die Rücklieferung beanstandeter Liefergegenstände erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten. Die im Übrigen geltenden gesetzlichen Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferer trägt die Beweislast, dass er Mängel oder Schäden nicht zu vertreten hat.

## 9. Schutzrechte

Der Vertragspartner steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung bzw. Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet – Verschulden vorausgesetzt - uns von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

## 10. Preise, Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen

- 10.1. Der vertraglich vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Er versteht sich „frei Haus“ einschließlich Verpackung und Transport zu dem vereinbarten Lieferort, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 10.2. Rechnungen sind mit unseren Bestell- / Projektnummern und unserem Ansprechpartner zu versehen und an unsere Geschäftsadresse oder die ggf. benannte Lieferadresse zu versenden.
- 10.3. Nach vollständiger, mängelfreier Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnungsunterlagen zahlen wir unter dem Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung
- innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder
  - innerhalb von 30 Tagen netto nach unserer Wahl durch Scheck, Überweisung, diskontfähigem Akzept oder, soweit zwischen GICON und Vertragspartner vereinbart, im Gutschriftverfahren.
- 10.4. Die vorstehenden Zahlungsfristen beginnen erst, nachdem die Lieferungen vollständig bei uns eingegangen bzw. die Leistungen vollständig erbracht – oder soweit vereinbart oder gesetzlich vorgesehen abgenommen – und auch alle Nebenverpflichtungen erfüllt sind.
- 10.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrags stehen uns in vollem Umfang zu. Fällige Zahlungen können insbesondere zurückgehalten werden, soweit Ansprüche wegen unvollständiger oder mangelhafter Leistungen bestehen.

## 11. Abtretung

Forderungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

## 12. Geheimhaltung

Der Lieferant hat die Bestellung und alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis und damit streng vertraulich zu behandeln, weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen und ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Jegliche Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Auch alle sonstigen, dem Lieferer im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und –ausführung unterbreiteten Informationen über

Stückzahlen, Preise usw. sowie sonst erhaltene Kenntnisse über alle unsere betrieblichen Vorgänge hat der Lieferant vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

13. Erfüllungsort; Gerichtsstand; anwendbares Recht

13.1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der von uns benannte Empfangsort. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Dresden. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.2. Ergänzend zu diesen AEB gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

14. Teilunwirksamkeit

Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen im vollen Umfang wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.

## **B. VERKAUFS-/ LEISTUNGSBEDINGUNGEN**

1. Geltungsbereich

1.1. Die folgenden Verkaufs-/ Leistungsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungs-, Werk- und sonstigen Verträgen zwischen dem Auftraggeber (Kunde) und dem jeweiligen Unternehmen der GICON-Firmengruppe.

1.2. Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass deren Einschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.

1.3. Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Kunden, unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn das von uns schriftlich bestätigt worden ist.

2. Angebote

Unsere Angebote sind, sofern nicht anders angegeben, insbesondere nach Leistungsinhalt, Preis und Fertigstellungstermin stets freibleibend.

3. Leistungsumfang

3.1. Wir übernehmen die sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot des entsprechenden Unternehmens der GICON-Firmengruppe und wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschluss geltenden Vorschriften durchgeführt.

3.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

3.3. Wir können zur Vertragserfüllung jederzeit Nachunternehmer einbeziehen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, uns bei der Erfüllung unserer vertraglich geschuldeten Leistungen in erforderlichem Umfang zu unterstützen und insbesondere die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Wir sind zur Erbringung der Leistung erst verpflichtet, wenn uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Für Fehler, welche auf einer lücken- oder fehlerhaften Darstellung des Sachverhalts und/oder falsche oder fehlerhafter Informationen/Unterlagen beruhen, übernehmen wir keine Haftung.

5. Vergütung und Zahlung

5.1. Die Vergütung für unsere (Teil-)Leistungen wird nachträglich oder gemäß Vereinbarung in Rechnung gestellt und ist binnen 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.2. Wechsel oder Schecks nehmen wir nur auf Grund besonderer Vereinbarung und stets nur zahlungshalber an. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunde und sind sofort fällig.

5.3. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die von ihm hierzu behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.

5.4. Der Kunde darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

- 5.5. Sollte die Ausführung beauftragter und bereits in der Bearbeitung befindlicher Leistungen aufgrund von Umständen, welche der Kunde zu vertreten hat, länger als drei Monate unterbrochen werden, können wir verzögerungsbedingte Vergütungsansprüche in angemessener Höhe auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Stundensätzen bzw. Vergütung geltend machen.  
In diesem Fall zeigen wir dem Kunden die Arbeitsverzögerung bzw. den zusätzlichen Vergütungsanspruch zeitnah an.

Wir können darüber hinaus eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfristen verlangen und sind berechtigt, für die in Arbeit befindlichen Aufgaben eine pauschalierte Abschlagsrechnung zu stellen.

## 6. Gewährleistung

- 6.1. Ist der Leistungsgegenstand nachweislich mangelhaft oder fehlen ihm vertraglich zugesicherte Eigenschaften, so werden wir nach unserer Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche Ersatz liefern oder kostenlos nachbessern. Die Gewährleistung ist auf die Höhe der Auftragssumme begrenzt.
- 6.2. Der Kunde hat Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Entgegennahme des Leistungsgegenstandes, schriftlich mitzuteilen.

## 7. Haftung

- 7.1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Abschnittes 7 eingeschränkt.
- 7.2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.
- 7.3. Soweit wir gemäß 7.2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung unseres Leistungsgegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 7.4. Im Falle einer Haftung ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 3.000.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 7.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 7.6. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 7.7. Die Einschränkungen dieses Abschnittes 7 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 8. Urheberrecht und Veröffentlichungen

Wir behalten an unseren erbrachten Leistungen – soweit diese hierfür geeignet sind - das Urheberrecht. Der Kunde darf im Rahmen des Auftrages unsere Leistung und sonstige Einzelheiten nur nach vollständiger Zahlung der Vergütung und für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind. Die Veröffentlichung und Vervielfältigung unserer Leistung zu Werbe- und sonstigen Geschäftszwecken, auch deren auszugsweise Verwendung, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen.

## 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und sonstiges

- 9.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - soweit nach den gesetzlichen Regeln zulässig vereinbar - für alle unmittelbar und mittelbar aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist Dresden.
- 9.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen des deutschen Rechts.
- 9.3. Die Auftragsabwicklung erfolgt mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekanntgewordener und zur Auftragsabwicklung notwendiger Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.
- 9.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksamen oder unvollständigen Bestimmungen durch angemessene wirksame Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung entsprechen. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

